

Wohnen und Pflege – Gesetze und Verordnungen auf Bundes- und Landesebene bestimmen die Rahmenbedingungen

Aufgrund der langwierigen Entscheidungsprozesse in der deutschen Gesetzgebung, der zunehmenden Zentralisierung von Kompetenzen beim Bund und der daraus folgenden Ballung von Zustimmungsgesetzen im Bundesrat wurde am 16. bzw. 17. Oktober 2003 eine „Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung“ eingesetzt. Das Ergebnis der Beratungen waren das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes und das Föderalismusreform-Begleitgesetz, die zum 1.09.2006 in Kraft traten. Die damit verbundenen neuen Gesetzgebungskompetenzen der Länder umfassten u.a. das Heimrecht. Die Länder nahmen diese Aufgabe in unterschiedlichen Zeiträumen und Intensität auf.

Grundlagen für den Betrieb von Einrichtungen (Wohnhäusern) für volljährige Menschen, die auf Grund von Alter, Pflegebedürftigkeit und Behinderung auf Hilfe und Unterstützung angewiesen sind, gliedern sich nach den verschiedenen Rechtsprinzipien. Mit der Föderalismusreform entstanden im Sozialwesen unterschiedliche Zuständigkeiten für die gesetzlichen Regelungen, einerseits behielt der Bund die Kompetenz und andererseits bedarf es der Ländergesetzgebung. Die Auswirkungen sind in den folgenden Ausführungen näher erläutert.

Vertragsrecht- Bundes-Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz

Die vertragsrechtliche Regelung für Wohn- und Betreuungsleistungen in Einrichtungen nach Länderheimgesetzen erfolgt nach dem bundeseinheitlichen Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG). Dieses Gesetz ersetzt das Bundesheimgesetz und trat mit Wirkung vom 29.07.2009 in Kraft. Alle Verträge, die zwischen Leistungserbringer (Unternehmer) und Leistungsempfänger (Verbraucher/Kunden) abgeschlossen werden, basieren auf diesen gesetzlichen Grundlagen. Aktuell wurde eine Verbraucherschlichtungsstelle eingerichtet, um vor dem Beschreiten des Rechtsweges ein Klärungsverfahren auch in diesen speziellen Fragen anbieten zu können.

Versorgungsrecht-Pflegeversicherung und Landesrahmenverträge nach § 75 SGB XI

Das Pflegeversicherungsgesetz SGB XI regelt die Art, Umfang und Dauer von Sach- und Geldleistungen, auf die Menschen bei Pflegebedürftigkeit in den verschiedenen Wohn- und Lebensbereichen Anspruch haben. Die jeweiligen Landesrahmenverträge gem. § 75 SGB XI haben das Ziel, eine wirksame und wirtschaftliche pflegerische Versorgung der Versicherten sicherzustellen. Die Inhalte der Pflegeleistungen, die Bedingungen der Pflege oder die Grundsätze der personellen Ausstattung werden hier genau geregelt. Verhandelt werden die Rahmenbedingungen zwischen den Vertragspartner (Landesverbände der Pflegekassen, Medizinischer Dienst der Krankenversicherung e.V. (MDK) des Landes, Verband der

privaten Krankenversicherung e.V. (PKV), Spitzenverbände der ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen im Land) auf Landesebene. Somit gibt es auch in der Pflege und Versorgung länderspezifische Ausgestaltung, grundsätzlich werden die Vereinbarungen getrennt für stationäre, teilstationäre und ambulante Pflege getroffen und durch neue Verträge angepasst.

Ordnungsrecht - Länder-Heimgesetze

Mit der Föderalismusreform 2007 wurde den Ländern die Aufgabe übertragen, die den ordnungsrechtlichen Teil der Heimgesetzgebung selbst zu regeln. Hierzu gehören folgende Aspekte:

- Genehmigung des Betriebs von Heimen oder anderen Wohnformen für ältere, pflegebedürftige und behinderte Menschen
- Anforderungen an personelle Ausstattung der Einrichtung
- Regelungen zur Mitwirkung von Bewohnerinnen und Bewohnern
- Anforderungen an Wohnqualität und Sicherheit
- Maßnahmen bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

Die länderspezifische Intention und Ausgestaltung spiegelt sich zum Teil bereits in der jeweiligen Namensgebung der Gesetze wieder.

Die alten Verordnungen des alten Bundesheimgesetzes (HeimG) erhalten ihre Gültigkeit in den Ländern, die noch keine eigenen Regelungen erlassen haben: Heimmitwirkungsverordnung (HeimMwV), Heimsicherungsverordnung (HeimSicherungsV), Heimmindestbauverordnung (HeimMindBauV), Heimpersonalverordnung (HeimPersV).

Folgerungen

Vergleiche der länderspezifischen Gesetze und Verordnungen ergeben eine Vielfalt unterschiedlicher Zielen und Intensionen der jeweiligen Gesetze, ihrer Anwendungsgebiete, Benennung und Differenzierung von Wohnformen, Festlegungen von baulichen, strukturellen und personellen Anforderungen. Durch diese spezifischen gesetzlichen Bestimmungen entwickeln sich die Wohnformen und die Pflege- und Betreuungsleistungen für Menschen im Alter, bei Pflegebedürftigkeit und mit Behinderung in den Ländern nach Art, Lage, Größe, Gebäudestruktur, Grundrissen, Ausstattung sowie Personalbemessung sehr verschieden. Auch die Umsetzung der in den Sozialgesetzen vorgegebenen Priorität von ambulanten vor stationären Leistungen differiert auf Grund dieser Grundlagen, ebenso wie die Entwicklungen neuer Wohnformen.

Daher ist es für alle Akteure in der Sozialwirtschaft unverzichtbar, die Ländergesetze für den jeweiligen Geltungsbereich zu kennen, alle Rahmenbedingungen für ein Vorhaben zu prüfen und Gestaltungsmöglichkeiten optimal ausschöpfen zu können auch unter Berücksichtigung von Modell- und Experimentierklauseln.

Die soleo* Übersicht stellt die wichtigsten Anforderungen an die Wohnqualität länderspezifisch dar. Weitergehende Fragen insbesondere bezogen auf die bauseitige Umsetzung der Qualitätsanforderungen beantworten wir gerne und freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.